

## **U.S. Exportbestimmungen: Erleichterungen der Bestimmungen für frei verfügbare Encryption Software**

Mit Wirkung vom 7. Januar sind einige Änderungen bzw. Lockerungen der Bestimmungen für ‚*Publicly Available Mass Market Encryption Software*‘ und andere allgemein erhältliche ‚*Encryption Software in Object Code*‘ in Kraft getreten. ‚*Mass Market Encryption Software*‘ sowie ‚*Specified Object Code*‘, die ohne Auflagen im freien Handel angeboten werden sind nicht länger ‚*Subject to the EAR*‘. Bestimmte frei erhältliche Verschlüsselungssoftware mit *Encryption Functionality* war Mitte der 90iger Jahre in die Bestimmungen der EAR aufgenommen worden und damit ‚*subject to the EAR*‘ (EAR § 734.3(b)(3)). Zu dieser Zeit war allerdings noch sehr viel weniger ‚*mass market software*‘ frei erhältlich als heutzutage.

Im Verlauf einer von BIS jetzt durchgeführten Studie, die zu den hier genannten Erleichterungen führte, befand man, dass allein die Tatsache, dass bestimmte Verschlüsselung ‚frei verfügbar‘ werde weil sie ins Internet gestellt wurde, wo sie von jedermann heruntergeladen werden kann, NICHT den Tatbestand von ‚*Knowledge*‘ eines verbotenen Exports oder Reexports darstelle. Ebenso wenig seien solche Aktivitäten als ‚*Red Flags*‘ zu betrachten, die den Kunden verpflichte, ein ‚*Know your Customer*‘ Screening durchzuführen. Eine Person oder ein Unternehmen verletzte also nicht die Ausfuhrbestimmungen, wenn es ‚*mass market encryption software*‘ zum freien und anonymen *Download* ins Internet stelle, (d.h. ‚*publicly available*‘ mache) wo sie von einer anonymen Person irgendwo in der Welt heruntergeladen werden könnte.

Es werde auch nicht als Verstoß gegen die EAR betrachtet, wenn eine Person oder ein Unternehmen ‚*Mass Market Encryption Software*‘ auf andere Art und Weise ‚veröffentliche‘.

Mit dieser neuen Regelung unterliegen zwei Arten von *Encryption Software* nicht mehr der Zuständigkeit des BIS, d.h. sie sind nicht mehr *subject to the EAR*:

1. *Publicly available encryption software in object code* mit einer symmetrischen Schlüssellänge von mehr als 64 bits, gemäß §742.15(b) der EAR neu klassifiziert und jetzt erfasst in 5D992; und
2. *Publicly available encryption software in object code*, klassifiziert als ECCN 5D002, wenn der entsprechende *source code* den in 740.13.(e) genannten Kriterien entspricht.

*Publicly available mass market encryption object code software*: *Encryption software in object code*, die von BIS geprüft (*reviewed*) und als *Mass Market Software* gemäß 742.15(b) (3) eingestuft wurde, oder Software, die keinen 'Review' erfordert, sondern vom Exporteur als *Mass Market Software* eingestuft wurde, (gemäß 742.15(b)(1), wird reklassifiziert d.h. in ECCN 5D002 erfasste Software dieser Beschreibung wird in die ECCN 5D992 übernommen. Die in ECCN 5D992 erfasste Software wird aus anti-terroristischen Gründen kontrolliert und macht eine schriftliche Ausfuhrgenehmigung nur im Falle des Exports oder Reexports in den Iran und Sudan, sowie nach Kuba, Sudan und Syrien erforderlich. (Alle diese Änderungen betreffenden Paragraphen in den EAR (§§ 732, 734, 740, 742, 774) wurden entsprechend geändert.

© Marianne Bamberger, EXCONMB München

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch nochmals auf die **IFS-Veranstaltung „US-Reexportkontrollrecht – Neuerungen und Aktuelles aus den USA“ am 10. Februar 2011** in Frankfurt mit Rechtsanwalt Benjamin H. Flowe aus Washington hinweisen, welcher dieses Thema ebenfalls ausführlich behandeln wird.

**Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin:**

**Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.**

**Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.**